

MARTIN ZWICKEL

Bürgernahe Ziviljustiz

Die französische juridiction de proximité
aus deutscher Sicht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

73

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 73

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter





Martin Zwickel

Bürgernahe Ziviljustiz:
Die französische juridiction de
proximité aus deutscher Sicht

Zugleich ein Beitrag zur Definition eines
Gesamtmodells bürgernaher Justiz

Mohr Siebeck

Martin Zwickel: Geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft, des europäischen und des französischen Rechts in Erlangen, Rennes und Lyon; 2002 Maitrise en droit; 2010 Promotion; derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

ISBN 978-3-16-150457-0 / eISBN 978-3-16-163174-0 unveränderte eook-Ausgabe 2024
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Diss., 2010. D29

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Im Jahr 2002 wurde in Frankreich zur Steigerung der Bürgernähe der Justiz die *juridiction de proximité* eingeführt. Die Einführung dieses ausschließlich mit Laienrichtern besetzten Gerichts gab in Frankreich Anlass zu Diskussion und auch massiver Kritik. Es ist daher von besonderem Interesse, diese neue Institution auch aus der Warte eines externen deutschen Beobachters zu analysieren.

Eine derartige rechtsvergleichende Bewertung der *juridiction de proximité* im Hinblick auf die Bürgernähe ist in den Jahren 2007 bis 2009 als Dissertation in einem deutsch-französischen *cotutelle de thèse*-Verfahren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und an der Université Jean Moulin Lyon 3 entstanden. Die Arbeit wurde an beiden Universitäten im Dezember 2009 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank dafür, dass dieses länderübergreifende Pilotprojekt der beiden Universitäten gelingen konnte, gilt meinen beiden Betreuern, Prof. Dr. Frédérique Ferrand (Université Jean Moulin Lyon 3) und Prof. Dr. Reinhard Greger (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), die das Vorhaben von Anfang an engagiert und nachhaltig unterstützt haben. Durch ihren Einsatz und ihre stete Bereitschaft, sich auf die Besonderheiten eines binationalen Promotionsverfahrens, in dem die Arbeit den Anforderungen beider Länder gerecht werden muss, einzulassen, haben sie ermöglicht, dass das erste *cotutelle de thèse*-Verfahren am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit einer binationalen mündlichen Doktorprüfung im Februar 2010 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Während meiner Tätigkeit am *Institut de droit comparé* in Lyon und am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit in Erlangen waren mir Prof. Dr. Ferrand und Prof. Dr. Greger wichtige Ratgeber und Vorbilder.

Dank gebührt auch den weiteren Mitgliedern der deutsch-französischen Prüfungskommission, Prof. Dr. Jürgen Stamm (Erlangen) und Prof. Dr. Louis d'Avout (Lyon).

Eine rechtsvergleichende Evaluation der Bürgernähe der *juridiction de proximité* wäre ohne die Einbringung rechtstatsächlicher Erkenntnisse

nicht geglückt. Für die Ermöglichung von Einblicken in die Praxis der *juridictions de proximité* und der *tribunaux d'instance* sowie für zahlreiche Gespräche über die neue französische Institution danke ich der Präsidentin des *tribunal d'instance de Lyon*, Anne Wyon und den *juges de proximité* Béatrice Bouvier-Paté, Pascale Vernet, Yves Mazuy (Lyon) und Sabine Brosset (Roanne).

Eine wichtige Hilfe waren mir zudem zahlreiche Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen an den Universitäten Jean Monnet Saint-Etienne, Jean Moulin Lyon 3 und Erlangen-Nürnberg, namentlich Romain Montagnon, Marie Grenier, Dr. Michel Cannarsa und Dr. Géraldine Citerne-Hahlweg.

Mein Dank gilt des Weiteren dem gesamten Team des *Institut de droit comparé Édouard Lambert* in Lyon für die Unterstützung während meiner Forschungsaufenthalte in Lyon, der Deutsch-Französischen Hochschule für die großzügige Förderung der Mobilitätskosten sowie Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meinen Eltern und meiner Freundin für die vielfache Unterstützung und Motivation.

Die Arbeit wurde im Mai 2010 mit dem Förderpreis der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung ausgezeichnet.

Erlangen, im Juni 2010

Martin Zwickel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
A. Einleitung.....	1
I. Ziel der Untersuchung	1
II. Gang und Methodik der Untersuchung.....	3
III. Entstehung und Diskussion des Begriffes „Bürgernähe“ in Deutschland und Frankreich.....	4
1. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Frankreich ..	4
2. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Deutschland.....	6
IV. Definition des Begriffes „Bürgernähe“ – Bürgernähe als multidimensionale Bezeichnung	7
1. Positive Grundaussage des Begriffes „Bürgernähe“	8
2. Konturierung des Begriffes anhand verschiedener Dimensionsbeschreibungen	8
3. Grenzen der Bürgernähe	16
B. Die juridiction de proximité als Ansatz zur Herbeiführung von Bürgernähe der Ziviljustiz	21
I. Die neue Institution „juridiction de proximité“ als Fortführung früherer bürgernahe Streitbeilegungsmodelle.....	21
1. Vom „juge de paix“ zur juridiction de proximité.....	21
2. Die juridiction de proximité als neue Institution im Bereich des Zivilprozessrechts	59
II. Erzielung von Bürgernähe durch Einzelmaßnahmen im Bereich der Justiz in Deutschland.....	70
1. Der „deutsche“ Friedensrichter als historischer Ansatz zur Schaffung von Bürgernähe in Deutschland	70

2. Bürgernahe Gegebenheiten und Umgestaltungen des Verfahrens in Zivilsachen.....	75
3. Die neue Betonung von Mitteln alternativer Konfliktbewältigung als Ausdruck von Bürgernähe.....	90
4. Gerichtsunabhängige Mediation und Schlichtung und deren Verbindungspunkte mit dem Verfahren	105
5. Ergebnis.....	109
<i>III. Vergleichende Beurteilung der Instrumente zur Erzielung von Bürgernähe in Deutschland und Frankreich.....</i>	<i>110</i>
1. Aktuelle Diskussion der Bürgernähe in beiden Ländern	110
2. Ansätze zur Schaffung einer bürgernahen Ziviljustiz	110
C. Evaluation der Bürgernähe der jurisdiction de proximité im Vergleich mit den deutschen Ansätzen zur Schaffung einer bürgernahen Justiz	114
<i>I. Strukturelle Bürgernähe der jurisdiction de proximité – Beurteilung der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen aus deutscher Sicht</i>	<i>114</i>
1. Bürgernähe durch Einsatz von Laien in der Rechtsprechung	115
2. sachliche Bürgernähe durch Regelung der sachlichen und der funktionellen Zuständigkeit	179
3. örtliche Bürgernähe der jurisdiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	196
4. Bürgernähe durch Ablaufoptimierung und Richterausstattung ...	205
5. Gesamtbeurteilung der strukturellen Bürgernähe der jurisdiction de proximité	218
<i>II. Prozessuale Bürgernähe der jurisdiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Zivilprozessrecht</i>	<i>219</i>
1. Bürgernähe durch Förderung alternativer Streitbeilegung.....	219
2. Bürgernähe durch Verfahrensgestaltung.....	267
3. Gesamtbeurteilung der prozessualen Bürgernähe der jurisdiction de proximité	326
<i>III. Bürgernähe durch Effektivität des Rechtsschutzes</i>	<i>327</i>
1. Zeitliche Bürgernähe durch Schaffung der jurisdiction de proximité	328
2. Bürgernähe durch Entscheidungsqualität.....	340
3. Ergebnis.....	350

D. Schlussfolgerung	352
I. Zusammenfassende Bewertung der Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	352
II. Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge für die <i>juridiction de proximité</i>	354
1. Strukturelle Bürgernähe	354
2. Prozessuale Bürgernähe	355
3. Bürgernähe durch Effektivität des Rechtsschutzes	357
III. Übertragbarkeit einzelner Lösungsansätze in das deutsche Recht ...	358
IV. Definition eines Gesamtmodells für eine bürgernahe Ziviljustiz.....	359
1. Bürgernahe Gerichte	359
2. Einbindung des bürgernahen Gerichts in ein Gesamtsystem der Bürgernähe.....	360
3. Ausblick	361
E. Résumé de la thèse.....	363
I. Plan de la thèse et méthodologie.....	364
II. Résumé de la thèse.....	364
1. Discussion de la notion de „justice de proximité“.....	364
2. Comparaison des instruments d’une justice de proximité en France et en Allemagne	367
3. Evaluation de la juridiction de proximité en comparaison avec les approches allemandes de création d’une justice de proximité	370
4. Résultats et propositions	374
Literaturverzeichnis	383
Personen- und Sachverzeichnis	401

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
A. Einleitung.....	1
I. Ziel der Untersuchung	1
II. Gang und Methodik der Untersuchung.....	3
III. Entstehung und Diskussion des Begriffes „Bürgernähe“ in Deutschland und Frankreich.....	4
1. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Frankreich	4
2. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Deutschland.....	6
IV. Definition des Begriffes „Bürgernähe“ – Bürgernähe als multidimensionale Bezeichnung	7
1. Positive Grundaussage des Begriffes „Bürgernähe“	8
2. Konturierung des Begriffes anhand verschiedener Dimensionsbeschreibungen	8
a) strukturelle Bürgernähe	10
b) prozessuale Bürgernähe.....	11
c) Bürgernähe durch effektiven Rechtsschutz	13
3. Grenzen der Bürgernähe	16
a) Bürgernähe als Widerspruch zu Verfahrensrechten Dritter.....	16
b) Bürgernähe als Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit.....	17
aa) Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit.....	17
bb) Eingriff in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit durch Bürgernähe der Justiz	18
(1) Umgestaltungen der Justiz in Richtung Bürgernähe	18

(2) Evaluierung der Justiz im Hinblick auf Bürgernähe	19
(3) Ergebnis	20

B. Die *juridiction de proximité* als Ansatz zur Herbeiführung von Bürgernähe der Ziviljustiz

21

I. <i>Die neue Institution „juridiction de proximité“ als Fortführung früherer bürgernahe Streitbeilegungsmodelle</i>	21
1. Vom „ <i>juge de paix</i> “ zur <i>juridiction de proximité</i>	21
a) Frühzeitige Existenz sog. Friedensrichter in Frankreich	22
aa) Geschichtliche Entwicklung des <i>juge de paix</i>	22
bb) Ausgestaltung der <i>justice de paix</i>	23
cc) Entwicklung und Abschaffung des <i>juge de paix</i>	25
dd) Bewertung im Hinblick auf die Bürgernähe	26
b) Bürgernahe Streitbeilegungsmodelle in Frankreich vor Einführung der <i>juridiction de proximité</i>	27
aa) Conciliation und médiation außerhalb gerichtlicher Verfahren	27
(1) Abgrenzung von conciliation und médiation	27
(2) Conciliation	29
(a) Verfahren der conciliation	30
(b) Person des conciliateurs	30
(3) Médiation	31
(a) Verfahren der médiation	32
(b) Person des médiateurs	32
(4) Médiation und conciliation als Alternativen zur Justiz	32
bb) Conciliation und médiation im gerichtlichen Verfahren	33
(1) Der allgemeine Auftrag an den Richter zu gütlicher Streitbeilegung in jedem Verfahrensstadium (Art. 21 CPC)	33
(2) Die Schlichtung vor dem tribunal d'instance zu Verfahrensbeginn (Art. 840, 847, 847-3 CPC)	34
(3) Die tentative préalable de conciliation vor dem tribunal d'instance nach Art. 829, 830 ff. CPC	36
(4) Die Wahrnehmung richterlicher Schlichtungsaufgaben durch externe conciliateurs de justice	37
(a) Abgrenzung zur médiation judiciaire	37
(b) Aufgabe der conciliateurs	37
(c) Person des Dritten	38
(5) Die médiation judiciaire	38
(a) Aufgabe des médiateurs	39
(b) Person des médiateurs	39
cc) Akzeptanz von conciliation und médiation	40
(1) Generell hohe Akzeptanz der conciliation außerhalb der Gerichte ..	40
(2) Geringe Akzeptanz der médiation	41

dd) Resultat von Bemühungen zur einvernehmlichen Streitbeilegung.....	42
(1) Transaction.....	42
(2) Désistement.....	44
(3) Acquiescement.....	46
(4) Retrait du rôle.....	46
(5) Praktische Relevanz der Ergebnisse einvernehmlicher Streitbeilegung.....	47
ee) Bewertung im Hinblick auf die Bürgernähe.....	47
c) Die Einführung der <i>juridiction de proximité</i> : Eine erwartete, aber dennoch stark kritisierte Reform.....	48
aa) Entwicklung der Idee für die <i>juridiction de proximité</i> und Ziele der Schaffung der neuen Institution.....	48
bb) Fehlen einer öffentlichen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren.....	50
cc) Rechtlicher Status der <i>juges de proximité</i> : Ein auf bereits erworbenen Kompetenzen beruhendes, stark kritisierendes System.....	52
(1) Rechtlicher Rahmen des Richterstatus der <i>juges de proximité</i>	53
(2) Anforderungen an die <i>juges de proximité</i> hinsichtlich der Fachkompetenz.....	54
(a) Voraussetzungen für eine Ernennung zum <i>juge de proximité</i>	54
(b) Die Einstellungsentscheidung durch den <i>Conseil supérieur de la magistrature</i>	55
(c) Aus- und Weiterbildung der <i>juges de proximité</i>	57
(3) Unterwerfung der <i>juges de proximité</i> unter das generelle Richterstatusrecht.....	58
d) Ergebnis.....	58
2. Die <i>juridiction de proximité</i> als neue Institution im Bereich des Zivilprozessrechts.....	59
a) Zuständigkeit der <i>juridiction de proximité</i> im Zivilrecht als Gericht für die Beilegung von Alltagsstreitigkeiten.....	59
aa) Beschränkung der Zuständigkeit <i>ratione personae</i>	59
bb) Ursprünglich zu niedrig angesetzter Streitwert als Hindernis für einen Erfolg der neuen Institution.....	60
(1) Zuständigkeit für sog. <i>actions personnelles mobilières</i>	61
(2) Zuständigkeit für Klagen mit unbestimmtem Streitwert, denen die Erfüllung eines Anspruchs zugrunde liegt, dessen Streitwert 1.500 € nicht übersteigt.....	61
(3) <i>Injonction de payer</i> et <i>injonction de faire</i>	62
(4) Homologation von Einigungsverträgen unter den Parteien.....	62
cc) Zuständigkeiten der <i>juridictions de proximité</i> nach der Zuständigkeitsausweitung durch die Reform von 2005.....	63
(1) Komplette Aufgabe der Beschränkung der Kompetenz <i>ratione personae</i>	64
(2) Zuständigkeit für sog. <i>actions personnelles ou mobilières</i>	64

(3) Zuständigkeit für unbezifferte Klageanträge, die aus der Erfüllung einer Verbindlichkeit, deren Wert 4.000 € nicht übersteigt, resultieren.....	65
(4) Injonction de payer et injonction de faire.....	65
(5) Homologation von Einigungsverträgen unter den Parteien.....	65
(6) Zuständigkeit für inzidente Anträge (demandes incidentes) und Verteidigungsmittel (moyens de défense).....	65
(7) Klagen auf Rückzahlung von Mietkautionen betreffend Wohnräume bis zu einem Streitwert von 4.000 €.....	66
(8) Ausnahmen von der Zuständigkeit der juridiction de proximité.....	66
dd) Örtliche Zuständigkeit der juridiction de proximité.....	67
b) Einbindung der juridiction de proximité in die französische Gerichtsorganisation im Bereich des Zivilrechts.....	67
aa) Institutionelle Eigenständigkeit der juridiction de proximité.....	67
bb) Berührungspunkte der juridiction de proximité mit anderen Gerichten erster Instanz.....	68
c) Ergebnis.....	69

II. Erzielung von Bürgernähe durch Einzelmaßnahmen im Bereich der Justiz in Deutschland.....	70
1. Der „deutsche“ Friedensrichter als historischer Ansatz zur Schaffung von Bürgernähe in Deutschland.....	70
a) Die Friedensgerichte in Württemberg – Baden.....	70
aa) Entwicklung und Aufbau der Friedensgerichtsbarkeit.....	70
bb) Zuständigkeit und Verfahren der Friedensgerichtsbarkeit.....	71
cc) Verfassungswidrigkeit der Friedensgerichtsbarkeit.....	72
dd) Überwiegend negative Erfahrungen mit der Friedensgerichtsbarkeit....	72
b) Überlegungen zur Einführung einer Friedensgerichtsbarkeit im Rahmen der Justizreformen in der Frühzeit der Bundesrepublik.....	74
c) Bewertung im Hinblick auf die Bürgernähe.....	75
2. Bürgernahe Gegebenheiten und Umgestaltungen des Verfahrens in Zivilsachen.....	75
a) Das amtsgerichtliche Verfahren als Verfahren für Bagatellstreitigkeiten.....	75
aa) Grundzüge und Ziele des amtsgerichtlichen Verfahrens.....	75
bb) Das amtsgerichtliche „Bagatellverfahren“ des § 495a ZPO.....	76
(1) Vorgeschichte des „Bagatellverfahrens“ nach § 495a ZPO.....	76
(2) Ausgestaltung des Verfahrens nach § 495a ZPO.....	78
(3) Begrenzte Erreichung von Bürgernähe durch das Bagatellverfahren des § 495a ZPO.....	80

b) Das verfahrensrechtliche Prinzip einvernehmlicher Streitbeilegung.....	81
aa) Entwicklung der gütlichen Streitbeilegung zu einer der Hauptaufgaben der Justiz – Hintergrund der Vorschrift des § 278 I ZPO	81
bb) Gehalt des § 278 I ZPO.....	83
(1) Ziele des Gütegedankens im Zivilprozess	83
(2) Geltungsbereich des § 278 I ZPO.....	83
(3) Inhaltsbestimmung des § 278 I ZPO	84
(4) Mögliche Formen einvernehmlicher Streitbeilegung im Verfahren und Auswirkungen des § 278 I ZPO auf die Praxis.....	84
(a) Prozessvergleich	85
(b) Klage- oder Rechtsmittelverzicht, Erledigungserklärung, Verzicht oder Anerkenntnis	87
(c) Praktische Relevanz des § 278 I ZPO und Bewertung des § 278 I ZPO im Hinblick auf die Bürgernähe	89
3. Die neue Betonung von Mitteln alternativer Konfliktbewältigung als Ausdruck von Bürgernähe	90
a) Einführung einer obligatorischen Güteverhandlung in den Zivilprozess und die Auswirkungen dieser Reform.....	90
aa) Ziel der Einführung einer obligatorischen Güteverhandlung.....	90
bb) Verpflichtender Charakter	91
cc) Ablauf und Verfahren der Güteverhandlung	92
dd) Erfahrungen mit der obligatorischen Güteverhandlung und Bewertung im Hinblick auf die Bürgernähe	94
b) Der Einsatz von Richtern als Schlichter.....	95
aa) Projekte zur Integration der Mediation in den Zivilprozess	95
bb) Das bayerische Güterichter-Projekt.....	97
(1) Projektziele und Verfahren i. R. d. Modellversuchs.....	98
(2) Beurteilung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe.....	98
cc) Zusammenfassende Beurteilung	100
c) Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens als Zulässigkeitsvoraussetzung.....	100
aa) Anwendungsbereich des § 15a EGZPO	101
(1) Mögliche Fälle der obligatorischen Schlichtung	101
(2) bundesrechtliche vorgesehene Ausnahmen von der obligatorischen Schlichtung.....	102
bb) Ausgestaltung des § 15a EGZPO in den Ländern	103
cc) Bewährung des Schlichtungsverfahrens in der Praxis und jüngere Reformen	104
4. Gerichtsunabhängige Mediation und Schlichtung und deren Verbindungspunkte mit dem Verfahren	105
a) Abgrenzung von Schlichtung und Mediation	106
b) außergerichtliche Mediation	106

c) außergerichtliche Schlichtung.....	107
d) Verbindungspunkte mit dem gerichtlichen Verfahren	107
e) Zusammenfassung	109
5. Ergebnis.....	109
III. <i>Vergleichende Beurteilung der Instrumente zur Erzielung von Bürgernähe in Deutschland und Frankreich</i>	110
1. Aktuelle Diskussion der Bürgernähe in beiden Ländern	110
2. Ansätze zur Schaffung einer bürgernahen Ziviljustiz	110
a) Inhaltliche Gemeinsamkeiten der Realisierung von Bürgernähe.....	110
b) Methodische Unterschiede bei der Schaffung von Bürgernähe.....	112
C. Evaluation der Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit den deutschen Ansätzen zur Schaffung einer bürgernahen Justiz	114
I. <i>Strukturelle Bürgernähe der juridiction de proximité – Beurteilung der gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen aus deutscher Sicht</i>	114
1. Bürgernähe durch Einsatz von Laien in der Rechtsprechung	115
a) Verfassungs- und statusrechtliche Beurteilung des Einsatzes von Laienrichtern in Deutschland und Frankreich vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität – Konsequenzen für die <i>juridiction de proximité</i> ...	115
aa) Grundsätze des Laienrichtereinsatzes in Frankreich	115
bb) Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität bei der <i>juridiction de proximité</i>	117
(1) Zeitbegrenzung der richterlichen Tätigkeit	117
(2) Ausübung anderer Tätigkeiten neben dem Richteramt.....	118
(3) Finanzieller Tätigkeitsausgleich als Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit	119
cc) Absicherung der Laienrichtertätigkeit in Deutschland.....	120
dd) Vergleichende Bewertung der Grundsätze für einen Laienrichtereinsatz in beiden Ländern und Darstellung der Konsequenzen für die <i>juridiction de proximité</i>	122
(1) Vergleich der allgemeingültigen Grundsätze für den Laienrichtereinsatz.....	122
(2) Konsequenzen für die <i>juridiction de proximité</i>	123
(a) Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität in Bezug auf die subjektive Neutralität der ehrenamtlichen Richter	123

(b) Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität in Bezug auf die finanzielle Neutralität der ehrenamtlichen Richter	125
(c) Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Neutralität in Bezug auf die Tätigkeitsausübung	127
(d) Ergebnis	128
b) Der Einsatz von Laienrichtern zur Demokratisierung der Rechtsprechung und zur Vertrauensstärkung	128
aa) Historische Erfahrungen mit unmittelbar demokratisch legitimierten Gerichten	129
bb) Besetzung und Richterauswahl bei deutschen und französischen Gerichten mit ehrenamtlichen Richtern	130
(1) Auswahl und Besetzung deutscher Gerichte mit ehrenamtlichen Richtern	131
(a) Kammern für Handelssachen	131
(b) Landwirtschaftsgerichte	131
(c) Arbeitsgerichtsbarkeit	132
(d) Sozialgerichtsbarkeit	133
(2) Richterauswahl und Besetzung französischer Gerichte mit ehrenamtlichen Richtern	133
(a) Tribunal de commerce	134
(b) Conseil des prud'hommes	134
(c) Tribunal paritaire des baux ruraux	134
(d) Tribunal des affaires de la sécurité sociale	135
cc) Demokratisierung der juridiction de proximité in Zusammenhang mit dem Laienrichtereinsatz	135
(1) Begriff der Demokratisierung in Zusammenhang mit dem Laienrichtereinsatz	135
(2) Wahlverfahren oder Ernennungsverfahren	137
(3) Demokratisierung der Rechtsprechung durch Regelung der Zeitbeschränkung der Richtertätigkeit	139
(4) Demokratisierung der Rechtsprechung durch Beschränkung der Wiederwahl bzw. Wiederernennung der Richter	140
(5) Demokratisierung der Rechtsprechung durch Laienbeteiligung als Ausdruck partizipativer Demokratie	140
(a) Systematisierung der vorherrschenden Gerichtstypen	140
(b) Vergleich mit der juridiction de proximité	141
dd) Vertrauensstärkung durch die juridiction de proximité	142
(1) Begriff der Vertrauensstärkung in Zusammenhang mit dem Laienrichtereinsatz	142
(2) Ergebnis für die juridiction de proximité	142
ee) Ergebnis	143

c) Die Einbringung von außerjuristischen Kenntnissen und Wertungen durch Laienrichter: Alternativität zwischen Exzellenz und Bürgernähe?	144
aa) Erfahrungen mit dem Einsatz von Laienrichtern im Hinblick auf deren Kenntnisse und im Hinblick auf Einsatzmöglichkeiten im Vergleich mit der <i>juridiction de proximité</i>	144
(1) Deutschland	144
(a) Historische Erfahrungen	144
(b) Kammern für Handelssachen	145
(c) Landwirtschaftsgerichte	146
(d) Arbeitsgerichtsbarkeit	146
(e) Sozialgerichtsbarkeit	147
(2) Frankreich	148
(a) <i>Juge de paix</i>	148
(b) <i>Tribunal de commerce</i>	148
(c) <i>Conseil des prud'hommes</i>	149
(d) <i>Tribunal paritaire des baux ruraux</i>	149
(e) <i>Tribunal des affaires de la sécurité sociale</i>	150
(3) Zusammenfassung und Systematisierung	150
(a) Zusammensetzung des Spruchkörpers	150
(b) Vertreter von Gruppeninteressen	151
(c) Besonders sachkundige Vertreter bestimmter Kreise	152
(4) Vergleich mit der <i>juridiction de proximité</i>	153
bb) Das Modell des sachkundigen Laienrichters der <i>juridiction</i> de <i>proximité</i> : Eine Einschränkung der Bürgernähe?	154
(1) Gesetzliche Anforderungen	155
(2) Anforderungen des <i>Conseil Constitutionnel</i>	155
(3) Verweisungssystem zur Kontrolle von Rechtsanwendungsfehlern	156
(a) Rechtliche Ausgestaltung der Verweisung	156
(b) Praktische Annahme des Verweisungssystems	157
(c) Beurteilung des Verweisungssystems im Hinblick auf die Einsatzzwecke von Laienrichtern	158
(4) rechtliche Schulung der <i>juges de proximité</i>	160
(a) Theoretische Ausbildung der <i>juges de proximité</i>	160
(b) Praktische Ausbildung der <i>juges de proximité</i>	162
(c) Weiterbildung der <i>juges de proximité</i>	163
cc) Bewertung des Modells des sachkundigen Laienrichters der <i>juridiction de proximité</i> im Hinblick auf die Einbringung außerjuristischer Kenntnisse und Wertungen	164
(1) Allgemeine Bewertung	164
(2) Möglichkeiten der Einbringung außerjuristischer Kenntnisse und Wertungen durch die <i>juges de proximité</i>	165
(a) Rechtliche Beurteilung	165
(b) Tatsachenbeurteilung	165

(c) Rechtsfortbildung	166
(d) Plausibilitätskontrolle.....	166
d) Auswirkung der Ernennungspraxis von Laienrichtern bei der jurisdiction de proximité auf die Erzielung von Bürgernähe.....	166
aa) Ernennungszahlen	167
bb) Profil der Kandidaten	167
cc) Bewertung	169
e) Laien als Friedensrichter in anderen europäischen Ländern – Auswirkung auf die Bürgernähe	169
aa) Friedensrichter und Vermittler in der Schweiz	169
(1) Organisation	170
(2) Verfahren.....	170
(3) Bewertung und Vergleich.....	172
bb) Der italienische giudice di pace	172
(1) Organisation	173
(2) Verfahren.....	173
(3) Bewertung und Vergleich.....	174
cc) Der belgische juge de paix	175
(1) Organisation	175
(2) Verfahren.....	176
(3) Bewertung und Vergleich.....	176
f) Ergebnis zur strukturellen Bürgernähe der jurisdiction de proximité durch Einsatz von Laienrichtern	177
2. sachliche Bürgernähe durch Regelung der sachlichen und der funktionellen Zuständigkeit	179
a) sachliche Zuständigkeit	179
aa) deutsches Zuständigkeitssystem im Zivilrecht	179
(1) Grundsystem.....	179
(2) Tatsächliche Inanspruchnahme des Amtsgerichts.....	181
bb) Bewertung der zivilrechtlichen Zuständigkeiten der jurisdiction de proximité	182
(1) Grundsystem.....	182
(2) Tatsächliche Inanspruchnahme der jurisdiction de proximité (statistische Beurteilung)	183
(3) Aktuelle Reformbestrebungen hinsichtlich der Zuständigkeitsver- teilung und deren Auswirkungen auf die jurisdiction de proximité	184
cc) Vergleich und Bewertung	186
(1) Zuständigkeitsverteilung und -wahrnehmung nach Streitwert	186
(2) Zuständigkeitsverteilung und -wahrnehmung nach Einzelgegenständen	187
(3) Kompetenzverteilung als System zur Schaffung von Bürgernähe.	189
b) funktionelle Zuständigkeit.....	193
aa) Grundlagen	193
bb) Bewertung des Einzelrichtersystems bei der jurisdiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	194

c) Ergebnis zur sachlichen Bürgernähe der juridiction de proximité.....	196
3. örtliche Bürgernähe der juridiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	196
a) Grundsystem der Regelung der örtlichen Zuständigkeit von Amtsgericht und juridiction de proximité.....	197
b) Besonderheiten der Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei der juridiction de proximité im Hinblick auf die Bürgernähe..	198
c) Die örtliche Zuständigkeit bei der juridiction de proximité vor dem Hintergrund aktueller Reformbestrebungen	199
d) Praktische Umsetzung der örtlichen Zuständigkeit: Statistische Daten zu Amtsgericht und juridictions de proximité.....	201
e) Vergleich und Bewertung der örtlichen Bürgernähe der juridiction de proximité.....	202
aa) Gesetzgeberische Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeit.....	202
bb) praktische Umsetzung der örtlichen Zuständigkeit der juridiction de proximité	202
(1) Beurteilung der Besonderheiten der örtlichen Zuständigkeit der juridiction de proximité aus deutscher Sicht	203
(2) Beurteilung der statistischen Daten	204
cc) Ergebnis	204
4. Bürgernähe durch Ablaufoptimierung und Gerichtsausstattung ...	205
a) Organisatorische Rahmenbedingungen der juridiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	205
b) Vorbereitung und technischer Ablauf der Verhandlungen vor der juridiction de proximité im Vergleich mit dem deutschen Recht	207
aa) Verhandlungsvorbereitung	207
bb) technischer Verhandlungsablauf.....	209
c) Bürgernahe Ausgestaltung der Geschäftsstellen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz	210
d) Vorschläge für eine „elektronische Justiz“ (e-justice) und deren Auswirkungen auf die juridiction de proximité	213
aa) Bestimmung des Begriffs e-justice.....	213
bb) Maßnahmen der elektronischen Justiz in Frankreich	214
cc) Maßnahmen der elektronischen Justiz in Deutschland	215
dd) Vergleich und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die juridiction de proximité.....	216
5. Gesamtbeurteilung der strukturellen Bürgernähe der juridiction de proximité	218

II. Prozessuale Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	
<i>im Vergleich mit dem deutschen Zivilprozessrecht</i>	219
1. Bürgernähe durch Förderung alternativer Streitbeilegung.....	219
a) Die Schlichtung im oder vor dem Verfahren.....	221
aa) Historische Vorgänger des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess ...	221
bb) Grundmodell der gerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung	
während des gesamten Verfahrens	223
(1) Schlichtung durch den Richter	223
(2) Verfahrenswirkungen	225
(3) Ergebnisse.....	227
cc) Schlichtung vor bzw. zu Prozessbeginn.....	227
(1) Obligatorisches oder fakultatives Schlichtungsverfahren	
vor Verfahrensbeginn.....	227
(2) Güteverhandlung zu Verfahrensbeginn.....	229
(a) Ausgestaltung	229
(b) Verfahren	230
(c) Ergebnis	232
dd) Schlichtung durch den beauftragten oder ersuchten Richter	233
ee) Tatsächliche Nutzung der Schlichtung im oder vor dem Verfahren	
und Erklärungsversuche für Unterschiede	235
(1) Gebrauchmachen vom Verfahren	235
(2) Ergebnisse der Verfahren	237
ff) Ergebnis für die Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i> :	
Eine „Kultur der einvernehmlichen Konfliktbewältigung“	
in Deutschland als denkbarer Ansatz für eine Profilierung	
der <i>juridiction de proximité</i>	238
(1) Status quo der einvernehmlichen Streitbeilegung durch den	
Richter bei der <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit dem	
deutschen Recht.....	238
(2) Erklärungsversuche für Unterschiede	239
(3) Verbesserungsvorschläge.....	241
b) Außergerichtliche, einvernehmliche Konfliktbewältigung	
und deren Verzahnung mit der <i>juridiction de proximité</i>	243
aa) Die Stellung des <i>juge de proximité</i> im Verhältnis zur Institution	
der <i>conciliateurs</i> und <i>médiateurs de justice</i> : Eine durch den	
Gesetzgeber vorgezeichnete klare Alternativität von	
außergerichtlicher und innergerichtlicher einvernehmlicher	
Streitbeilegung	243
(1) Unterschiedliches Rollenverständnis zwischen Richter	
und Organen außergerichtlicher Streitbeilegung	243
(2) Arten und Regelungsdichte außergerichtlicher Streitbeilegung	
in Deutschland und Frankreich	244
(3) Tatsächliche Nutzung außergerichtlicher Verfahren	
in Deutschland und Frankreich	246

(4) Integration außergerichtlicher Schlichtung bzw. Mediation in das Verfahren	248
(a) Möglichkeiten der Verzahnung außergerichtlicher Mediation und Schlichtung mit dem Verfahren.....	248
(b) Verweisungsmöglichkeiten	249
(c) Praxis der engen organisatorischen Anbindung an die Gerichte.....	251
(d) Bedeutung von Schlichtungs- bzw. Mediationsklauseln.....	252
(5) Besondere Anreize zur Nutzung außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland und Frankreich: Die Anordnungsbefugnis des Richters hinsichtlich einer Aufklärung über die „conciliation“ im Vergleich mit dem deutschen Recht	253
bb) Aktuelle Reformprojekte für die außergerichtliche Schlichtung in Deutschland und Frankreich	256
(1) Europäische Ansätze auf dem Gebiet der außergerichtlichen eilvernehmlichen Streitbeilegung und deren Auswirkung für die <i>juridiction de proximité</i>	256
(a) Anwendungsbereich	257
(b) Auswirkung einzelner Regeln auf die <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	258
(2) Reformansätze in Deutschland und Frankreich.....	259
(a) Deutschland	260
(b) Frankreich	260
cc) Ergebnisse und Schlussfolgerung für die <i>juridiction de proximité</i>	264
c) Ergebnis zur prozessualen Bürgernähe durch Förderung alternativer Streitbeilegung	265
2. Bürgernähe durch Verfahrensgestaltung.....	267
a) Regelungen über die Verfahrenseinleitung und deren mögliche Umgestaltung.....	267
aa) Arten der Verfahrenseinleitung bei der <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit dem deutschen Recht	268
(1) Arten der Verfahrenseinleitung und deren tatsächliche Nutzung im französischen Recht.....	268
(a) <i>Assignation à toutes fins</i>	268
(b) <i>Requête conjointe</i>	270
(c) <i>Présentation volontaire</i>	272
(d) <i>Déclaration au greffe</i>	272
(e) <i>Opposition à une injonction de payer</i> oder <i>injonction de faire</i> .	273
(f) Folgen von Fehlern bei der Verfahrenseinleitung	274
(2) Arten der Verfahrenseinleitung und deren tatsächliche Nutzung im deutschen Recht	275
(a) Einreichung einer Klageschrift	275
(b) Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle	278
(c) Mahnverfahren	279

(d) Verfahrenseinleitung nach dem Europäischen Mahnverfahren und dem Europäischen Bagatellverfahren	280
(3) Vergleich und Ergebnis im Hinblick auf die Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	281
(a) Kontradiktorische Verfahrenseinleitung	282
(b) Konsensuale Verfahrenseinleitung	284
(c) Verfahrenseinleitung durch Überleitung aus Mahnverfahren ...	285
(d) Folgen von Fehlern bei der Verfahrenseinleitung	286
bb) Verfahrenseinleitende Personen und verfahrensführende Personen vor der <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit dem deutschen Recht	286
(1) Rechtliche Vorschriften über die Vertretung vor Gericht vor dem Amtsgericht und bei der <i>juridiction de proximité</i>	287
(2) Gebrauchmachen von den Vertretungsregelungen	289
(3) Ergebnis für die Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	290
b) Regelungen des Verfahrensablaufes	290
aa) Schriftlichkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens	291
(1) Verfahren der <i>juridictions de proximité</i>	291
(2) Verfahren vor den deutschen Amtsgerichten	294
(3) Europäisches Bagatellverfahren	295
(4) Vergleich und Bewertung im Hinblick auf die Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	296
bb) Behandlung des Sachverhalts und der Rechtsfragen durch den Richter	297
(1) Formelle Prozessleitung	298
(a) Im französischen Recht	298
(b) Im deutschen Recht	300
(c) Vergleich und Bewertung	300
(2) Materielle Prozessleitung	302
(a) Im französischen Recht	303
(b) Im deutschen Recht	309
(c) Vergleich und Bewertung der materiellen Prozessleitung im Hinblick auf die Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i> ...	313
cc) Urteilstechnik	316
dd) Kostenwesen	319
c) Vollstreckungsrechtliche Regelungen	322
d) Ergebnis zur Bürgernähe durch Verfahrensgestaltung	325
3. Gesamtbeurteilung der prozessualen Bürgernähe der <i>juridiction de proximité</i>	326
<i>III. Bürgernähe durch Effektivität des Rechtsschutzes</i>	327
1. Zeitliche Bürgernähe durch Schaffung der <i>juridiction</i> <i>de proximité</i>	328
a) Prozessuale Maßnahmen zur Förderung zeitlicher Bürgernähe	328

aa) Verfahrensgrundsätze mit Bezug zur Beschleunigung des Verfahrens.....	328
bb) Maßnahmen zur Erleichterung der richterlichen Tätigkeit	329
cc) Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen durch die Parteien .	331
dd) echte Eilverfahren	333
ee) Die Beschränkung von Rechtsmitteln zur Erreichung von Bürgernähe durch Verfahrensbeschleunigung.....	334
ff) Zwischenergebnis.....	336
b) Praktische Umsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes.....	337
c) Ergebnis zur zeitlichen Bürgernähe der <i>juridiction</i> <i>de proximité</i>	340
2. Bürgernähe durch Entscheidungsqualität.....	340
a) Problematik der Qualitätsdiskussion in Zusammenhang mit der Justiz.....	340
b) Sicherung der Entscheidungsqualität durch Rechtsmittel: Rechtsmittelsystem bei der <i>juridiction de proximité</i> im Vergleich mit dem deutschen System.....	343
aa) Wirkung der Rechtsmitteleinlegung	344
bb) Prüfungsumfang	344
cc) Zwischenergebnis	345
c) qualitative Evaluation der bisherigen Tätigkeit der <i>juridiction</i> <i>de proximité</i> im Vergleich mit dem deutschen Recht.....	346
aa) Abweichungen von der materiellen Rechtslage	347
bb) Schlechte oder falsche Entscheidungsbegründungen	348
cc) Beurteilungen der Tätigkeit der <i>juridictions de proximité</i>	349
d) Ergebnis zur Bürgernähe durch Entscheidungsqualität	350
3. Ergebnis.....	350

D. Schlussfolgerung 352

I. Zusammenfassende Bewertung der Bürgernähe der *juridiction de proximité*..... 352

II. Zusammenfassung der Verbesserungsvorschläge für die *juridiction de proximité*..... 354

1. Strukturelle Bürgernähe 354

2. Prozessuale Bürgernähe 355

3. Bürgernähe durch Effektivität des Rechtsschutzes 357

III. Übertragbarkeit einzelner Lösungsansätze in das deutsche Recht ... 358

IV. Definition eines Gesamtmodells für eine bürgernahe Ziviljustiz..... 359

1. Bürgernahe Gerichte 359

a) Strukturelle Bürgernähe..... 359

b) Prozessuale Bürgernähe.....	360
c) Bürgernähe durch Effektivität des Rechtsschutzes	360
2. Einbindung des bürgernahen Gerichts in ein Gesamtsystem der Bürgernähe.....	360
3. Ausblick	361
E. Résumé de la thèse.....	363
I. <i>Plan de la thèse et méthodologie</i>	364
II. <i>Résumé de la thèse</i>	364
1. Discussion de la notion de „justice de proximité“.....	364
a) Développement de la discussion concernant la „justice de proximité“ en France et en Allemagne	364
b) Définition du terme de „justice de proximité“ et ses limites....	365
aa) Proximité structurelle	365
bb) Proximité processuelle.....	366
cc) Proximité par effectivité de la protection juridique	366
dd) Limites de la justice de proximité.....	367
2. La juridiction de proximité comme instrument de création d’une justice de proximité – Comparaison des instruments d’une justice de proximité en France et en Allemagne	367
a) Existence d’une discussion actuelle sur la justice de proximité en France et en Allemagne.....	367
b) Comparaison des approches en vue de la création d’une justice de proximité en France et en Allemagne	368
aa) Points communs des approches françaises et allemandes.....	368
bb) Différences entre les approches françaises et allemandes pour la création d’une justice de proximité	369
3. Evaluation de la juridiction de proximité en comparaison avec les approches allemandes de création d’une justice de proximité	370
a) Proximité structurelle de la juridiction de proximité en comparaison avec le droit allemand	370
b) Proximité processuelle de la juridiction de proximité en comparaison avec le droit allemand.....	372
c) Proximité par effectivité de la protection juridique	374
4. Résultats et propositions	374
a) Résumé concernant la proximité de la juridiction de proximité.....	375

b) Améliorations proposées concernant la juridiction de proximité.....	375
aa) Améliorations de la proximité structurelle de la juridiction de proximité.....	375
bb) Améliorations de la proximité processuelle de la juridiction de proximité	376
cc) Amélioration de l'effectivité de la protection juridique.....	378
c) Utilité de certaines solutions du droit français pour le droit allemand	379
d) Définition d'un modèle général de justice civile de proximité	379
aa) Juridictions proches des citoyens.....	379
bb) Intégration de ces juridictions dans un système général de justice de proximité.....	380
 Literaturverzeichnis	 383
Personen- und Sachverzeichnis	401

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
a. f.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGGVG	Ausführungsgesetz GVG (Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)
A.J.D.A.	Actualité Juridique Droit Administratif
al.	alinéa
A.N.J.P.	Association Nationale des Juges de Proximité
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel, article
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (auch BT-Drucks.)
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cass.	Cour de cassation
C. Civ.	Code civil
C. Com.	Code de commerce
C. séc. soc.	Code de la sécurité sociale
C. trav.	Code du travail
COJ	Code de l'organisation judiciaire
CPC	Code de procédure civile
CPO	Civilprozessordnung 1877
D.	Recueil Dalloz
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache (auch Drucks.)

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung
ENM	Ecole nationale de la magistrature
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
evtl.	eventuell
FG	Festgabe
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Ges. Bl. BW	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GFG	Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d., i. S. v.	im Sinne des, im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Ausbildung
J.C.P. éd. G	Semaine juridique, édition générale
J.C.P. éd. E	Semaine juridique, édition entreprise
J.O.	Journal officiel
JuS	Juristische Schulung
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LPA	Les petites affiches
LwVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MARC	Modes alternatifs de règlement des conflits
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. f.	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RegE	Regierungsentwurf
RGBL	Reichsgesetzblatt
R.I.D.C.	Revue Internationale de Droit Comparé
R.T.D.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RPflG	Rechtspflegergesetz
RL	Richtlinie

RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
S.	Seite
SchAZtg	Schiedsamtszeitung
SchiedsVZ	Die neue Zeitschrift für Schiedsverfahren
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und viele mehr
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

A. Einleitung

I. Ziel der Untersuchung

„*Il faut donc et rapprocher la justice des justiciables, et l'empêcher d'être rendue avec partialité.*“ – „Die Justiz muss daher dem Bürger angenähert werden und muss daran gehindert werden, parteiische Urteile zu fällen.“¹

Diese Feststellung stammt nicht etwa aus dem zwanzigsten Jahrhundert. Vielmehr wurde ein Bedarf nach mehr Bürgernähe der Justiz schon zur Zeit der französischen Revolution erkannt. Die Forderung nach einer Justiz, die dem Bürger dienen soll, zieht sich wie ein roter Faden durch die Justizgeschichte.²

In jüngerer Zeit haben Veränderungen unserer Gesellschaft dazu geführt, dass bereits seit Jahren Konflikte mehr und mehr auf juristischem Wege ausgetragen werden. Der Zugang zu den Gerichten wurde zunehmend erleichtert. Die Justiz ist zum Konsumgut geworden.³ Damit eng verbunden sind Überlegungen und Forderungen, den Rechtssuchenden als „Kunden“ und dementsprechend die Justiz als „Dienstleisterin“ anzusehen.⁴ In Frankreich gibt es bereits seit etwa Ende der achtziger Jahre einen gesellschaftlichen Konsens über die Schaffung von mehr Bürgernähe. Seitdem werden verstärkte Anstrengungen unternommen, dieses Ziel zu erreichen. So sollen die gesamte Verwaltung, private und öffentliche Dienstleister, sozusagen die ganze Republik, bürgernäher werden.⁵ In diesem Zusammenhang wird das Ziel ausgegeben, es solle eine sogenannte *justice de proximité*, d. h. es solle eine bürgernahe Justiz geschaffen werden.

¹ *Adrien Duport*, député de Paris à l'Assemblée constituante, *Principes et plan sur l'établissement de l'ordre judiciaire 1790* zitiert in: *Métairie*, La justice de proximité, S. 93.

² Zur Geschichte der sog. „Justice de Proximité“ vgl. *Métairie*, La justice de proximité – Une approche historique.

³ *Coulon, J.-M.*, *Réflexions et propositions sur la procédure civile*, Rapport au Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Doc. fr. 1997, S. 16; *Pluyette*, Gaz. Pal. 1994, 1098.

⁴ *Knospe*, NJW 2005, 3194 (3196); *Freudenberg*, ZRP 2002, 79.

⁵ *Desdevises*, Droit et procédures 2003, 68.

Um dem Ziel „Bürgernähe der Justiz“ ein Stück näher zu kommen, wurden mit Gesetz vom 9. September 2002⁶ in Frankreich die sog. *juridictions de proximité* eingerichtet. Dabei handelt es sich um aus Laienrichtern bestehende Gerichte, die erstinstanzlich für einen bestimmten Bereich von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. Der französische Gesetzgeber bezeichnet diese *juridiction de proximité* als *justice de proximité*, d. h. als „bürger-nahe Justiz“.⁷

Diese Einführung eines neuen Gerichtes im Nachbarland Frankreich soll zum Anlass genommen werden, diesen Versuch der Erzielung einer größeren Bürgernähe der Justiz mittels einer rechtsvergleichenden Untersuchung aus Sicht eines externen, deutschen Beobachters zu beurteilen. In die Untersuchung sollen dabei aber nicht lediglich deutsche Rechtsgrundlagen und deutsche Methodik einfließen. Vielmehr kann die Beurteilung der *juridiction de proximité* nicht erfolgen, ohne den Blick auf vergleichbare Mechanismen in Deutschland zu richten. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet ein theoretisch und praktisch relevanter Vergleich der Ansätze zur Schaffung einer bürgernahen Ziviljustiz in Deutschland und Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der *juridiction de proximité*.

Die Wahl der rechtsvergleichenden Methode bietet darüber hinaus aber auch die Chance, für den eigenen Rechtskreis geeignete Lösungen besser zu erkennen⁸ und die Rezeption fremden Rechts zu beschleunigen.⁹ Nur durch Darstellung der Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme und deren Eignung für Zwecke der Bürgernähe kann die Möglichkeit der Nutzbarmachung der Lösungsansätze für die jeweils andere Rechtsordnung dargelegt werden. Die vorliegende Arbeit soll durch die Beleuchtung der deutschen Mechanismen der Bürgernähe und durch eingehende Auseinandersetzung mit dem „Novum“ *juridiction de proximité* auch einen Beitrag zur Gestaltung eines Gesamtsystems bürgernaher Justiz in Deutschland und Frankreich leisten.

⁶ Loi n° 2002-1138 du 9 septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice. J.O. n° 211 du 10 septembre 2002, page 14934 (rectificatif paru au J.O. n° 299 du 24 décembre 2002, page 21500).

⁷ Titel 2 des Loi n° 2002-1138 du 9 septembre 2002 ist überschrieben mit „Bestimmungen zur Schaffung einer bürgernahen Justiz“ (*Dispositions instituant une justice de proximité*).

⁸ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 14.

⁹ Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 24.

II. Gang und Methodik der Untersuchung

Im Hinblick auf das Ziel der Arbeit wurde bereits angesprochen, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Methoden der Bürgernähe der deutschen und französischen Justiz angestrebt wird. Ein solcher Vergleich ist aber nur möglich, wenn vergleichbare Institute betrachtet werden. Für eine rechtsvergleichende Arbeit hat daher die Verwendung abstrakter Oberbegriffe immense Bedeutung, ermöglichen diese doch einen objektiven Vergleich, ohne dass der Blick durch die Begrifflichkeiten der eigenen Rechtsordnung begrenzt ist.¹⁰ Um eine Evaluation der *juridiction de proximité* unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe überhaupt vornehmen zu können, muss daher einleitend der unbestimmte und in vielen verschiedenen Zusammenhängen gebrauchte Begriff „Bürgernähe“ näher definiert und erörtert werden. Dieser Begriff ist dabei so aufzuspalten, dass abstrakte Systembegriffe entstehen, die nicht nur einer der zu betrachtenden Rechtsordnungen eigen sind, sondern als Maßstab der Bürgernähe in beiden Rechtsordnungen dienen können.¹¹ Im vorliegenden Fall sollen als Oberbegriffe die verschiedenen Elemente der Bürgernähe gebraucht werden. Dadurch soll letztlich die Prüfung ermöglicht werden, ob denn die französische *juridiction de proximité* ihrem Ziel gerecht wird.

Nach Auffinden der Oberbegriffe muss dann, nach der als abgesichert zu bezeichnenden rechtsvergleichenden Methodik¹², zunächst ein Bericht über die Gegebenheiten der zu vergleichenden Rechtsordnungen erfolgen (sog. Länderbericht). Daher sind im ersten Teil der Arbeit Struktur und Geschichte der *juridiction de proximité* und die sonstigen Ansätze für Bürgernähe im Bereich der französischen Ziviljustiz darzustellen.

Für die deutsche Rechtsordnung ergibt sich das Problem, dass es eine der *juridiction de proximité* vergleichbare Institution schon dem ersten Anschein nach nicht gibt. Daher ist, durch Betrachtung der deutschen Rechtsregeln, zu klären, welche Ansätze für Bürgernähe in der Justiz im deutschen Recht existieren und wie diese sich in den Zusammenhang des Zivilprozessrechts einfügen. Der erste Teil der Arbeit ermöglicht die Herausarbeitung der in Deutschland und Frankreich für die Herstellung von Bürgernähe der Ziviljustiz vorhandenen Vorgehensweisen. Auf diese Weise können die Ansätze für Bürgernähe im deutschen und französischen Rechtskreis ermittelt werden, die für die Beurteilung der *juridiction de proximité* Relevanz haben.

Im rechtsvergleichenden Teil der Untersuchung werden dann die im ersten Teil gefundenen Ansätze für Bürgernähe mit der *juridiction de proxi-*

¹⁰ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 44.

¹¹ Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 59 ff.

¹² Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 43.

mité verglichen. Auf diese Weise kann beurteilt werden, ob die *jurisdiction de proximité*, im Vergleich mit dem deutschen Recht, dem Ziel der Bürgernähe entspricht. Dieser Vergleich erlaubt überdies ein Aufzeigen der Besonderheiten eines Gesamtmodells bürgernaher Justiz.

III. Entstehung und Diskussion des Begriffes „Bürgernähe“ in Deutschland und Frankreich

Hinsichtlich Entwicklung und Diskussionsstand um Bürgernähe der Justiz lassen sich generell zwei Ländergruppen unterscheiden: In einer Gruppe befinden sich diejenigen Länder, wie etwa Frankreich oder die Niederlande, in denen bereits konkrete Maßnahmen zur Erreichung einer bürgernahen Justiz ergriffen wurden. In anderen Ländern, wozu Deutschland zu rechnen ist, steht die Diskussion noch ganz am Anfang und es geht darum, herauszufinden, welche Ansätze denn überhaupt für Bürgernähe stehen.¹³

Daher ist es geboten, die Entwicklung und den aktuellen Entwicklungsstand der Bürgernähe für Deutschland und Frankreich getrennt darzustellen.

1. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Frankreich

Von „Bürgernähe der Justiz“ (*justice proche du justiciable*) wird in Frankreich seit spätestens Ende des achtzehnten Jahrhunderts regelmäßig gesprochen.¹⁴ Eine einheitliche Begriffsverwendung i. S. eines klaren Konzepts der Bürgernähe gab es jedoch nicht.¹⁵ Erst etwa Ende der siebziger Jahre hat sich in Frankreich, durch die theoretischen Arbeiten mehrerer Kommissionen und die anschließende Umsetzung der vorgeschlagenen Reformen in die Praxis, nach und nach der feststehende Begriff der „*justice de proximité*“ („Nachbarschafts- oder Nähejustiz“)¹⁶ entwickelt,¹⁷ der

¹³ Wyvekens/Faget, La justice de proximité en Europe, S. 9.

¹⁴ Ansätze für Bürgernähe der Justiz, freilich ohne konkrete Bezeichnung als solche, lassen sich bereits seit dem späten Mittelalter finden. Die Justiz war stets Reformen unterworfen, die oftmals auch zu Realisierung einer besseren Ein- und Anbindung der Bürger an die Justiz führen sollten. (Vgl. hierzu die umfassende Darstellung der Geschichte bürgernaher Ziviljustiz in *Métairie, La justice de proximité – Une approche historique*).

¹⁵ *Métairie, La justice de proximité*, S. 7.

¹⁶ Die Übersetzungen des Begriffes sind uneinheitlich und treffen wohl auch den Gehalt des Begriffes nicht vollständig (vgl. etwa die Übersetzung von „*jurisdiction de proximité*“ als „Nähegericht“ bei *Struc, Die in den Zivilprozess integrierte Mediation im französischen Recht*, S. 25).

¹⁷ *Métairie, La justice de proximité*, S. 1.

heute bei den meisten Bürgern eine relativ klare Vorstellung über den Inhalt hervorruft.

Ursprünglich bezeichnete der Begriff *justice de proximité* die Tätigkeit der „*juges des enfants*“ (Jugendrichter), die nicht über die Jugendlichen zu Gerichte saßen, sondern sie in ihren Büros empfangen. Demnach hat sich der Begriff „*justice de proximité*“ in Frankreich im strafrechtlichen Bereich in Zusammenhang mit sozial schwierigen Stadtteilen entwickelt, in denen die Probleme am Entstehungsort bekämpft werden sollten.¹⁸ Der Begriff wurde zunächst in rein geographischer Hinsicht verstanden. In verschiedenen Berichten¹⁹ wurde die Begrifflichkeit aber dann schrittweise dahingehend erweitert, dass mit *justice de proximité* nunmehr eine umfassende Überlegung über den Funktionszustand der Justiz verbunden ist.

Unter diesem Blickwinkel wurden vom französischen Gesetzgeber auch verschiedenste Maßnahmen ergriffen, um dieses Ziel eines möglichst guten Funktionierens der Justiz zu erreichen.

Zunächst wurde versucht, die unter dem Stichwort alternative Streitbeilegung zusammenzufassenden Mechanismen auszubauen:

1978 wurden die sog. *conciliateurs*, ehrenamtlich tätige Schlichter, die formlos von jeder natürlichen oder juristischen Person angerufen werden können, eingeführt, die 1996 in *conciliateurs de justice* umbenannt wurden.²⁰ Parallel zur *conciliation* hat sich, infolge der Einführung durch Gesetz im Jahr 1995²¹, die Mediation entwickelt, die es dem Richter, nach Einholung des Einverständnisses der Beteiligten, ermöglicht, den Rechtsstreit einem Dritten mit der Aufgabe zu übergeben, eine Konfliktlösung mit den Parteien auszuhandeln.²²

In den durch Gesetz von 18. Dezember 1998²³ errichteten *Maisons de justice et du droit* (Justiz- und Rechtshäuser) soll die Bürgernähe, vor allem im strafrechtlichen Bereich, dadurch sichergestellt werden, dass in der Nähe der Bürger juristischer Sachverstand präsent ist. Diese *Maisons de justice et du droit* sind weiterhin Angelpunkt für Methoden der einvernehmlichen Streitbeilegung, da dort schon im Vorfeld streitiger Auseinandersetzungen versucht wird, die Streitigkeit einer Schlichtung zuzuführen.

Mit Einführung der *juridictions de proximité* im Jahr 2002 wurde der Begriff „*justice de proximité*“ erstmals gesetzlich verankert: Titel II des

¹⁸ Wyvekens/Faget, La justice de proximité en Europe, S. 18.

¹⁹ So etwa im Bericht Haenel-Arthuis vom Februar 1994 – Haenel, H./Arthuis, J., Propositions pour une justice de proximité, Paris 1994.

²⁰ Décret n° 78-381 du 20 mars 1978.

²¹ Loi n° 95-125 du 8 février 1995 relative à l'organisation des juridictions et à la procédure civile, pénale et administrative.

²² Montagnon, Quel avenir pour les juridictions de proximité?, S. 19.

²³ Loi n° 98-1163 du 18 décembre 1998 relative à l'accès au droit et à la résolution amiable des conflits.

Gesetzes von 9. September 2002,²⁴ der die Vorschriften über die Einführung der *juridiction de proximité* enthält, ist mit „*Dispositions instituant une justice de proximité*“ überschrieben.

In Frankreich lässt sich folglich die Entwicklung von einer relativ vagen Nähe zwischen Justiz und Bürgern, die durch den Begriff „*justice proche du justiciable*“ gekennzeichnet ist und einem feststehenden Konzept der Bürgernähe, das durch den Begriff „*justice de proximité*“ bezeichnet wird, klar herausarbeiten. Die festgestellte, mit der Entwicklung des Begriffes der *justice de proximité* einhergehende Ausweitung von einer rein geographischen Konzeption hin zu einem Begriff mit verschiedenen Elementen macht deutlich, dass es sich bei bürgernahe Justiz nur um ein „Gesamtkunstwerk“ handeln kann. Dies bedeutet zugleich, dass sich die Einzelbestandteile des Begriffes der Bürgernähe im Laufe der Zeit ändern können.

2. Entwicklung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“ in Deutschland

Im verwaltungsrechtlichen Bereich gab es in Deutschland Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre eine rege Diskussion zum Thema Bürgernähe.²⁵ Trotz zahlreicher Definitionsversuche im verwaltungsrechtlichen Schrifttum, das in dieser Zeit entstanden ist, ist der Begriff „vielseitig interpretierbar“ und undefiniert geblieben.²⁶ In Deutschland wird der Begriff Bürgernähe seitdem vor allem als Schlagwort gebraucht, um allgemein Verbesserungen in Justiz oder Verwaltung anzumahnen. Eine generelle Diskussion über die Bürgernähe der Justiz findet oftmals dann statt, wenn eine Veränderung der Gesellschaft konstatiert wird, die auch Veränderungen im Justizbereich erforderlich macht.²⁷ In diesem Zusammenhang ist dann häufig auch von Kundenorientierung der Justiz die Rede.²⁸ Recherchen zum Begriff „bürgernahe Justiz“ liefern demgemäß zumeist politische Forderungen nach mehr Bürgernähe der Justiz. Kaufmann/Schäfer sprechen diesbezüglich von staatspolitischer Dimension des Begriffes Bürgernähe.²⁹

Oftmals wurden und werden aber auch Einzelmaßnahmen oder einzelne Reformprojekte im Hinblick auf Bürgernähe bewertet. So ist beispielsweise die Rede von „bürgernahe Justiz durch elektronische Kommunikati-

²⁴ Loi n° 2002-1138 du 9 septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice. J.O. n° 211 du 10 septembre 2002, page 14934 (rectificatif paru au J.O. n° 299 du 24 décembre 2002, page 21500).

²⁵ Herbert, Bürgernahe Verwaltung, S. 4.

²⁶ Kaufmann/Schäfer, Der Städtetag 1978, 632 (633).

²⁷ Ritter, NJW 2001, 3440 (3447).

²⁸ Freudenberg, ZRP 2002, 79 (79); Ritter, NJW 2001, 3440 (3447).

²⁹ Kaufmann/Schäfer, Der Städtetag 1978, 632 (633).

on“³⁰ oder von einem bürgernäheren Zivilprozess.³¹ Es existiert also auch eine einzelfallbezogene Dimension der Bürgernähe.

Auffällig an der Entwicklung des Begriffes der Bürgernähe in Deutschland ist, dass in Deutschland einzelne Maßnahmen als „bürgernah“ oder als Förderung der Bürgernähe qualifiziert werden oder dass teils die Forderung erhoben wird, es sei mehr Bürgernähe erforderlich. Eine kontinuierliche, gleichgerichtete Verwendung des Begriffes „Bürgernähe“ lässt sich nicht nachweisen.

Der aus Frankreich bekannte Versuch, ständig und umfassend bürgernahe Justiz zu schaffen, findet in dieser Form also in Deutschland nicht statt. Möglicherweise ist dies eine Folge der späten Übertragung der Diskussion um Bürgernähe auf den justiziellen Bereich.³²

Der Begriff „Bürgernähe der Justiz“ wird in Deutschland zwar als positiver Wert erkannt und häufig verwendet. Näher konkretisiert ist der Begriff aber, im Gegensatz zum Nachbarland Frankreich, noch nicht.

IV. Definition des Begriffes „Bürgernähe“ – Bürgernähe als multidimensionale Bezeichnung

Im Zuge der in Deutschland erst beginnenden Diskussion, aber auch in Frankreich, wird der Begriff „Bürgernähe der Justiz“ wie selbstverständlich und offenbar einheitlich gebraucht, ohne dass es jemals eine genaue Begriffsdefinition gegeben hätte. Teils wird daher von theoretischer Disparität des Begriffes gesprochen.³³ Der unbefangene Leser hat zwar eine Vorstellung von Bürgernähe, die jedoch in großem Maße durch eigenes subjektives Empfinden geprägt ist und in den seltensten Fällen objektiv begründbar sein dürfte. Wählt man eine vage Umschreibung des Begriffes „Bürgernähe der Justiz“, so könnte man Bürgernähe als „etwas der Justiz Ähnliches, das aber nicht die Nachteile klassischer Justiz aufweist“³⁴ darstellen.

Derartige schlagwortartige Umschreibungen eignen sich zwar als präziser Ausdruck eines politischen Postulats, aber nicht für eine wissenschaftlich fundierte Analyse der Bürgernähe einer bestimmten Institution, wie sie hier angestrebt wird. Daher ist, noch vor Beginn der Untersuchung, heraus-

³⁰ Vgl. *Bundesministerium der Justiz*, „eJustice“ – bürgernahe Justiz durch elektronische Kommunikation, http://www.bmj.bund.de/enid/0,0/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html?druck=1&pmc_id=3797 (Stand: 20.08.2009).

³¹ *Däubler-Gmelin*, ZRP 2000, 33.

³² *Freudenberg*, ZRP 2002, 79 (83).

³³ *Herbert*, Bürgernahe Verwaltung, S. 67.

³⁴ *Gaget*, Gaz. Pal. 2003, 2869 (2869).

zuarbeiten, welche objektive Bedeutung der Bezeichnung Bürgernähe im Bereich der Justiz gegeben werden kann und vor allem welche Elemente dieser Begriff beinhaltet.

1. Positive Grundaussage des Begriffes „Bürgernähe“

Spricht man heutzutage von Bürgernähe, so erfolgt dies zumeist im Sinne einer positiven Legitimation staatlichen Handelns.³⁵ Der Begriff wird vor allem dann gebraucht, wenn von Reformen oder Veränderungen der Justiz die Rede ist. So sprach etwa die damalige Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin in Zusammenhang mit der Reform des Zivilprozesses davon, die „Justiz müsse bürgernäher, transparenter und moderner werden“.³⁶ Das Gesetz zur Einführung der *juridictions de proximité* ist ausdrücklich mit der Verstärkung der Bürgernähe der Justiz begründet.³⁷ Weitgehende Einigkeit besteht also hinsichtlich der Feststellung, im Begriff der Bürgernähe entfalte sich ein positiver Wert,³⁸ der nicht fest vorgegeben ist, sondern die Beziehung der Justiz zu den Bürgern als Indikator wiedergibt.³⁹

Kritik wird an „der Bürgernähe“ allenfalls hinsichtlich der Details einzelner Reformen geübt.⁴⁰ In seinem Grundgehalt ist der Begriff nicht statisch, sondern er ist mit einer gewissen Dynamik versehen.⁴¹ Kritische Stimmen in der Literatur sprechen davon, bei der Diskussion um die Bürgernähe der Justiz sei „Wachsamkeit hinsichtlich der Wahrung der Verfahrensrechte und der richterlichen Unabhängigkeit“⁴² geboten.

Auch diese kritischen Äußerungen zeigen aber letztlich, dass bürgernahe Justiz, was auch immer dies sein mag, eine positiv besetzte Beschreibung des Verhältnisses von Justiz und Bürger ist. Dieser positive politische Sinn des Postulats Bürgernähe ist relativ leicht zu greifen. Eine schlüssige Definition des Begriffes lässt sich daraus aber nicht ableiten.⁴³

2. Konturierung des Begriffes anhand verschiedener Dimensionsbeschreibungen

Es wurden bereits zahlreiche Definitionsversuche für den Begriff der Bürgernähe bzw. den Begriff der „*justice de proximité*“ unternommen:

³⁵ Herbert, Bürgernahe Verwaltung, S. 4.

³⁶ Däubler-Gmelin, ZRP 2000, 33; Detjen, ZRP 2003, 261.

³⁷ Schosteck/Fauchon, S. 57 ff.

³⁸ Freudenberg, ZRP 2002, 79 (83); Peyrat, La justice de proximité, S. 4 ff.; Joly-Hurard, Conciliation et médiation judiciaires, S. 14 f.; Gaget, Gaz. Pal. 2003, 2869.

³⁹ Métairie, La justice de proximité, S. 6.

⁴⁰ So etwa Burguburu, Gaz. Pal. 2002, n° 257, 15.

⁴¹ Métairie, La justice de proximité, S. 7.

⁴² Siehe unten S. 16 ff.

⁴³ Kaufmann/Schäfer, Der Städtetag 1978, 632 (633).

Im deutschen, wie auch im französischen Schrifttum werden mehrere Elemente der Bürgernähe unterschieden. Kaufmann/Schäfer entwickeln für die Verwaltung acht verschiedene Dimensionen der Bürgernähe, nämlich eine informative, eine partizipative, eine örtliche, eine zeitliche, eine räumliche, eine organisatorische, eine kommunikative und eine sachliche Dimension.⁴⁴ Speziell die Bürgernähe der Justiz wird als örtliche, zeitliche, prozessuale, kulturelle oder psychologische positive Veränderung im Vergleich zur bisherigen Justiz angesehen.⁴⁵

Während die deutsche Diskussion um die Bürgernähe der Justiz stark unterschiedliche Bestandteile der Bürgernähe nennt, lassen sich im französischen Schrifttum drei Elemente ausmachen, die einen Kern der Bürgernähe zu bilden scheinen: Es sind dies die Dimensionen zeitliche Bürgernähe (*proximité temporelle*), psychologische Bürgernähe (*proximité psychologique*) und örtliche Bürgernähe (*proximité géographique*). Dem Oberbegriff der zeitlichen Bürgernähe unterfällt die Frage zeitnaher Entscheidungen.⁴⁶ Mit psychologischer Bürgernähe ist ein Richter ins Ziel genommen, der sich viel Zeit für die Bürger nimmt und ihnen viel Aufmerksamkeit entgegenbringt.⁴⁷ In der französischen Diskussion über Bürgernähe wird, aufgrund der aufgezeigten historischen Begriffsentwicklung, zudem auch die örtliche Dimension der Bürgernähe, d. h. die Ansiedlung der Gerichte möglichst in der Nähe des Bürgers, betont.⁴⁸ Bürgernähe liegt demnach auch dann vor, wenn der Zugang zu Gericht für die Rechtssuchenden in geographischer Hinsicht gut möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch von „Nachbarschaftsjustiz“⁴⁹ gesprochen.⁵⁰

Diese Punkte werden teils um einige weitere Elemente, wie z. B. wirtschaftliche Bürgernähe⁵¹ und auf den Verfahrensablauf bezogene Bürgernähe⁵² ergänzt.

Ein Vergleich der deutschen und der französischen Diskussion um „*justice de proximité*“ bzw. Bürgernähe der Justiz zeigt folglich, dass es sich beim Begriff der Bürgernähe nicht um einen klar definierten Begriff handelt. In beiden Ländern geht es vielmehr um einen Sammelbegriff, der zahlreiche Elemente beinhalten kann.⁵³

⁴⁴ Kaufmann/Schäfer, Der Städtetag 1978, 632 ff.

⁴⁵ Charvet/Vuillemin, Rapport juridictions de proximité, S. 85.

⁴⁶ Schosteck/Fauchon, S. 58.

⁴⁷ Schosteck/Fauchon, S. 58.

⁴⁸ Peyrat, La justice de proximité, S. 12.

⁴⁹ *Justice de voisinage* (vgl. hierzu etwa Gaget, Gaz. Pal. 2003, 2869).

⁵⁰ Gaget, Gaz. Pal. 2003, 2869.

⁵¹ Joly-Hurard, Conciliation et médiation judiciaires, S. 15, Fn. 35.

⁵² Joly-Hurard, Conciliation et médiation judiciaires, S. 15: „*procédures plus humaines et plus simples*“.

⁵³ So auch Métairie, La justice de proximité, S. 8.

Die genauen Dimensionen der Bürgernähe sind im deutschen Schrifttum und im französischen Schrifttum nicht abschließend dargestellt. Es werden laufend neue Elemente in die Diskussion eingebracht. Der Begriff der Bürgernähe wird auf diese Weise ständig erweitert. Er kann folglich sinnvoll nur in einem umfassenden Sinne und als offener Begriff verstanden werden.⁵⁴

Für die Beurteilung der Bürgernähe der *juridiction de proximité* erscheint es angebracht, abstrakte Oberbegriffe zu bilden, die jeweils verschiedene Dimensionen der Bürgernähe beinhalten, gleichzeitig aber auch auf die Evaluation der Bürgernähe eines Gerichtes abgestimmt sind. Nur durch eine Aufgliederung des Sammelbegriffes „Bürgernähe“ in seine verschiedenen Bestandteile, wird der Begriff auch brauchbar als Raster zur Problembestimmung oder auch als heuristisches Instrument.⁵⁵ Dabei sind für eine Evaluation der Institution *juridiction de proximité* die Dimensionen der Bürgernähe so zu ordnen, dass ein Bezug zu einer Institution, wie sie die *juridiction de proximité* darstellt, herstellbar ist.⁵⁶

Die Multidimensionalität des Begriffes Bürgernähe bzw. „*justice de proximité*“ macht es erforderlich, Kriterien herauszuarbeiten, die möglichst jeglichen Mehrwert an Bürgernähe erfassen.

a) strukturelle Bürgernähe

In den Diskussionen um Bürgernähe der Justiz steht oftmals die Schaffung neuer Institutionen oder die Modifikation der bestehenden Institutionen im Vordergrund. Vor Schaffung der *juridiction de proximité* wurde so etwa in Frankreich rege über die Modalitäten der Organisation und der Institutionen der Justiz diskutiert.⁵⁷ Mit Gesetz vom 9. September 2002⁵⁸ wurde in Frankreich schließlich als Novum in den Bemühungen um eine bürgernahe

⁵⁴ Dieses Verständnis im Sinne eines multidimensionalen Begriffes liegt auch der Einführung der *juridiction de proximité* zugrunde. Es wurde stets davon ausgegangen, das Ziel der Bürgernähe sei in einem „umfassenden Sinne“ zu verstehen. Vgl. nur *Schosteck/Fauchon*, S. 58: „*En effet, la notion de proximité doit être appréhendée de manière globale, c'est-à-dire dans toutes ses dimensions (...)*“.

⁵⁵ *Kaufmann/Schäfer*, Der Städtetag 1978, 632 (633).

⁵⁶ Aufgrund des unklaren Inhalts ist beispielsweise die im französischen Schrifttum erörterte psychologische Bürgernähe nicht für eine Beurteilung der Bürgernähe einer Institution geeignet. Die Beurteilung der sicher wichtigen psychologischen Bürgernähe hat daher mittelbar anhand objektiver Kriterien, die dem Gerichtsverfassungsrecht eigen sind, zu erfolgen.

⁵⁷ So ausdrücklich *Schosteck/Fauchon*, S. 58, 60. In dem Bericht werden tiefgreifende Reformen der Institutionen der Justiz gefordert.

⁵⁸ Loi n° 2002-1138 du 9 septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice. J.O. n° 211 du 10 septembre 2002, page 14934 (rectificatif paru au J.O. n° 299 du 24 décembre 2002, page 21500).

Personen- und Sachverzeichnis

- acquiescement 46
- Albertini, Pierre* 187
- alternative Streitbeilegung 219
- amende 332, 337
- amiable compositeur 271, 307
- Amtsgericht
 - tatsächliche Inanspruchnahme 181
- Anerkenntnis 46, 89
- anwaltliche Vertretung 286
 - Praxis 289
 - Rechtsregeln 287
- Anwaltszwang 287
- appel des causes 299
- Arbeitsgericht 132, 146
- Arthuis, Jean* 48
- assignation à toutes fins 268
- assistance 288
- audiences foraines 198, 203, 208
- außergerichtliche Streitbeilegung 244
 - tatsächliche Nutzung 246
 - Verknüpfung mit dem Verfahren 248
- auxiliaire de la justice 269

- Badinter, Robert* 53
- Bagatellverfahren 75, 295, 297
 - Ausgestaltung 78
 - Bürgernähe 80
 - Geschichte 76
- Beibringungsgrundsatz 303, 309, 311
- Berufung 336
- Beschleunigungsgrundsatz 329
 - Praxis 337
- Beweisaufnahme 311
- Beweisrecht 307
- Billigkeitsentscheidung 152, 174
- Bürgernähe
 - Begriff 4
 - Definition 7
 - deutsche und französische Ansätze vor Einführung der juridiction de proximité 110
 - Dimensionen 8
 - durch besondere Verfahrensvorschriften 111
 - durch effektiven Rechtsschutz 13, 327
 - durch einvernehmliche Streitbeilegung 111
 - durch Kompetenzverteilung 189
 - durch Laienrichter 111, 115
 - durch spezielle Gerichte 110
 - Elemente 9
 - Entwicklung in Deutschland 6
 - Entwicklung in Frankreich 4
 - Entwicklungsstand 4
 - Gesamtbewertung 352
 - Gesamtmodell 359
 - Grenzen 16
 - methodische Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich 112
 - Neuerungen durch die juridiction de proximité 111
 - örtliche 196
 - positive Grundaussage 8
 - prozessuale 11, 267
 - sachliche 16, 179
 - strukturelle 10, 114
 - Verbesserungsvorschläge für das deutsche Recht 358
 - Verwaltungsrecht 6
 - Widerspruch zu Verfahrensrechten 16
 - Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit 17
 - zeitliche 328
- carte judiciaire 199, 204
- Chirac, Jacques* 50
- clauses de conciliation 252
- Codice di procedura civile 172, 174
- Commission Guinchard 185, 187, 190, 191, 205, 211, 233, 234, 255, 260, 262, 294

- Commission Magendie 214
 concessions réciproques 225
 conciliateur 30
 – Aufgaben 37
 conciliation 26, 27, 230, 252, 372
 – Abgrenzung von médiation 27
 – Akzeptanz 40
 – Art. 829, 830-835 CPC 36
 – Art. 840, 847, 847-3 CPC 35
 – gerichtsintern 33
 – judiciaire 224
 – Verfahren 30
 – vor Verfahrensbeginn 34
 conclusions récapitulatives 330
 Conseil constitutionnel 51, 155, 194
 Conseil d'état 194
 Conseil des prud'hommes 134, 149
 Conseil supérieur de la magistrature 138
- Dati, Rachida* 184, 200, 214
 déclaration au greffe 272
 dématérialisation 217
 désistement 44
 – d'action 45
 – d'instance 44
 – d'un acte de procédure 45
 Devolutiveffekt 335, 344
 Dispositionsgrundsatz 301
 Diversion 248, 263
 double convocation 251, 265
- ehrenamtliche Richter *Siehe*
 Laienrichter
 Eilverfahren 333
 einvernehmliche Streitbeilegung 223
 – Reformansätze 259
 Einzelrichterprinzip 193
 e-justice 213, 215
 elektronische Justiz 205, 213
 ENM 57, 163
 Entscheidungsbegründung
 – Fehler 348
 Entscheidungsqualität 340
 – Abweichung von der materiellen Rechtslage 347
 – Kriterien 341, 342
 – Rechtsmittelsystem 341
 – Schlechte oder falsche Entscheidungsbegründungen 348
- Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle 278
 Erledigungserklärung 88
 Erörterungspflicht 311
 Europäisches Bagatellverfahren 281, 295
 – Formular 283
 Europäisches Mahnverfahren 280, 285
 exécution provisoire 323
- Fachspruchkörperprinzip 147
Farcy, Jean-Claude 50
Ferrand, Frédérique 184, 194
 formation probatoire 56
 – Dauer 57
 – Inhalte 57
 frais irrépétibles 321
 Friedensgericht 71
 – Überlegungen zur Einführung in der Frühzeit der BRD 74
 Friedensobergericht 72
 Friedensrichter 129, 145
 – Belgien 175
 – in Württemberg-Baden 70
 – Italien 173
 – juge de paix 1
 – Schweiz 169
- Gaget, Michel* 114, 238
 Gemeindefriedensgerichte 130
 Gemeindeggerichtsbarkeit 73
 Gerichtsdichte 204
 Gerichtsinterne Mediation 95
 – Evaluation 96
 – Güterichter 97
 – Modellprojekte 95
 Gerichtskosten 320
 giudice di pace 172
 grande conciliation 25, 222
 greffes de proximité 207
 greffier 209
Greger, Reinhard 84, 232, 237, 313
 guichet universel de greffe 205
 guichets uniques de greffe 210, 211
 giudice conciliatore 172
Guinchard, Serge 185
 Güterichter 97, 233, 327
 – Erfolge 98
 – Projektziele 98
 Güteverhandlung 90, 229, 232, 236

- Ablauf 92
- Anwesenheit der Parteien 93
- Aussichtslosigkeit 92
- Erfahrungen 94
- Kritik 94
- Nutzung in der Praxis 94
- Verfahren 92
- verpflichtender Charakter 91
- Ziel 90

- Haenel, Hubert* 48
- Handelsrichter 145
- Haupttermin 300
- Hinweispflicht 310, 311, 330
- homologation 39, 226, 334
 - Zuständigkeit der juridiction de proximité 62
- Information über einvernehmliche Streitbeilegung 254
- injonction de faire 274
 - Nutzung in der Praxis 274
- injonction de payer 273
 - Nutzung in der Praxis 274
- Integration 248

- juge de la mise en état 323
- juge de paix 1, 129, 148, 221
 - Ausgestaltung 23
 - Bedeutungsverlust 25
 - Belgien 175
 - Entstehung 22
 - Schlichtung 24
- juge de proximité
 - Aus- und Weiterbildung 57
 - Einstellungsentscheidung durch den Conseil supérieur de la magistrature 55
 - Ernennungsvoraussetzungen 54
 - Ernennungszahlen 167
 - Kritik 53
 - praktische Ausbildung 162
 - Probeausbildung 56
 - Profil der Kandidaten 167
 - rechtliche Schulung 160
 - Status 52
 - theoretische Ausbildung 160
 - Weiterbildung 163
- juges non professionnels 371
- juridiction de proximité
 - améliorations 375
 - geplante Abschaffung 185, 186
 - organisatorische Rahmenbedingungen 205
 - tatsächliche Inanspruchnahme 183
 - Verbesserungsvorschläge 354
 - Zuständigkeit 59
 - Zuständigkeiten nach der Reform von 2005 63
- justice de paix *Siehe* juge de paix
- justice de proximité 1, 5, 8, 68, 363
 - définition 364
 - définition d'un modèle général de justice civile de proximité 379
 - dimensions 365
 - gesetzliche Definition 5
 - limites 367
 - proximité géographique 367
 - proximité par effectivité de la protection juridique 366
 - proximité processuelle 366
 - proximité structurelle 365
- Justizgewährungsanspruch 320, 341
- Justizkommunikation 214

- Kammern für Handelssachen 131, 145
- Kettenverweisungen 301
- Klagerücknahme 88
- Klageschrift 275
- Kollegialsystem 194
- Konsensprinzip 255
- Kostenrecht 320
- Kostenwesen 319
- Kundenorientierung 11

- Laienrichter 115
 - Auswahl 130
 - Besonderheiten der juridiction de proximité 153
 - Demokratisierung 128
 - Einbringung außerjuristischer Kenntnisse und Wertungen 144
 - Ernennung 137
 - sachkundige 151, 152, 154
 - Verfassungsrechtliche Grundsätze 115
 - Vertrauensstärkung 142
 - Vertreter von Gruppeninteressen 151, 153
 - Wahl 137

- Wiederwahl bzw. Wiederernennung 140
- Landwirtschaftsgericht 131, 146
- Lent, Friedrich* 143
- Lernout, Michel* 155
- Magendie, Jean-Claude* 263, 336
- Magistrates' courts 48, 169
- Mahnverfahren 279
- Maisons de justice et du droit 5, 199, 203, 361
- mandat ad litem 288
- MARC 33, 366, 368, 369, 374
- médiateur 32
 - Aufgabe 39
- médiateur familial 254
- Mediation 27
 - gerichtsinterne 95
 - gerichtsunabhängige 105
 - Abgrenzung von conciliation 27
 - Akzeptanz 40
 - Verfahren 32
- Mediationsklausel 252
- Mediationsrichtlinie 257
- Montagnon, Romain* 254
- Mündlichkeitsprinzip 294, 295
- Neues Steuerungsmodell 340
- Notabeljustiz 26, 53
- obligation de moyen 232
- obligation de résultat 232
- ordre public 275, 300
- Organgesetz 51
- Parteiautonomie 301
- partizipative Demokratie 140, 177
- Perben, Dominique* 50
- Petit, Jacques-Guy* 50
- petite conciliation 24, 36, 222, 228
- pourvoi en Cassation 337, 344
- Präklusion 331
- présentation volontaire 272
- principe de la gratuité de la justice 320
- principes directeurs du procès 329
- Procédure participative de négociation assistée par avocat 262, 265
- production forcée de pièces 308
- Protokollführung 209
- Prozessbeschleunigung 327
- Prozessbetrieb 298
- Prozessförderungspflicht 309, 331
- Prozessleitung
 - formell 298
 - materiell 302
- Prozessvergleich 85, 225
 - Beendigung der Rechtshängigkeit 87
 - Doppelnatur 85
 - Nichtigkeit 86
 - Voraussetzungen 85
 - Widerrufsvergleich 87
 - Zahlen für Deutschland und Frankreich 237
 - Zwangsvergleich 87
- Prozesszwecklehren 81
- Recherche Transactionelle Obligatoire entre Avocats 263
- Recht auf effektiven Rechtsschutz 14
 - qualitativ 15
 - zeitlich 14
- Rechtsantragsstelle 211, 212
- Rechtsgespräch 329
- Rechtsmittelbeschränkung 334
- Rechtsmittelverzicht 88
- Rechtsvergleichung
 - Länderbericht 3
 - Methodik 2
 - Oberbegriffe 3
- référé 333
- renvoi 124, 298
- représentation 288
- requête conjointe 270
- Retrait du rôle 46
- Revision 335
- richterliche Unabhängigkeit
 - Eingriffe durch Bürgernähe 18
 - Schutzbereich 17
- Rolle des Richters 239, 243, 265, 314, 327, 356
- Sammeltermine 210
- Schlichtung 27
 - außergerichtliche 243
 - durch beauftragten oder ersuchten Richter 233
 - durch den juge de paix 25
 - gerichtsunabhängige 105
 - im oder vor dem Verfahren 221

- tatsächliche Nutzung 235
- vor bzw. zu Prozessbeginn 227
- Schlichtungsklausel 252
- Schlichtungskultur 90, 238
- Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich 239
- Schlichtungsverfahren 100
- Anwendungsbereich 101
- Ausgestaltung in den Ländern 103
- Ausnahmen 102
- Erfolge 104
- Schweiz 171
- Schlüssigkeitsprüfung 286
- Schriftsätze 292, 294
- Schweizerischer Friedensrichter 169
- Sicherheitsleistung 324
- Sozialgericht 133, 147
- Stuhlrteil 318
- Sühneversuch 170
- Suspensiveffekt 334, 344
- systeme de preuve légale 308
- tentative préalable de conciliation 36, 37, 227, 229, 236
- Terminsbestimmung 208, 298
- transaction 42, 239
- homologation 43
- Rechtskraft 43
- Voraussetzungen 42
- tribunal de commerce 134, 148
- tribunal de district 24, 222
- tribunal des affaires de la sécurité sociale 135, 150
- tribunal paritaire des baux ruraux 134, 149
- Urkundsbeamter 209
- Urkundsbeweis 307
- Urteilsbegründung 291, 316
- Praxis 319
- Urteilstechnik 316
- Verbesserungsvorschläge 354
- Verfahrensablauf 290
- Behandlung des Sachverhalts und der Rechtsfragen durch den Richter 297
- Mündlichkeitsprinzip 294
- Verfahrensbeschleunigung 328, 334, 335
- Verfahrenseinleitung 267
- Arten 268
- Bagatellverfahren 281
- Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle 278
- Europäisches Mahnverfahren 280
- Fehler 274
- Fehlerfolgen 286
- Klageschrift 275
- konsensual 284
- mündlich 283
- Rechtsvergleich 281
- schriftlich 282
- Überleitung aus dem Mahnverfahren 279, 285
- Verhandlungsgrundsatz *Siehe* Beibringungsgrundsatz
- Verhandlungsvorbereitung 207, 329
- Véricel, Marc* 187, 199, 235, 270, 289, 316, 339, 348
- Vermittlungsversuch 25
- Verweisungssystem 157
- Verzahnung 248, 251
- Verzicht 44, 89
- Vollstreckungsrecht 322
- Voltaire* 27
- Vorbereitungstermin 302
- vorläufige Vollstreckbarkeit 322
- Zuständigkeit
- funktionelle 193
- Gestaltungsvorschlag für die jurisdiction de proximité 190
- örtliche 197
- Zuständigkeitsverteilung nach Einzelgegenständen 187
- Zuständigkeitsverteilung nach Streitwert 186
- Zwangsvergleich 242
- Zwangsvollstreckungsrecht 322